

KGV „ZUKUNFT“ AUF DER SCHMELZ

GARTENORDNUNG

Inhalt

Präambel	2
1. Zweck.....	2
2. Geltungsbereich	2
3. Allgemeines.....	2
4. Nutzung.....	2
4.1 Nutzungszweck und -bedingungen	2
4.2 Nutzer	3
4.3 Allgemeine Sorgspflicht	3
4.4 Nutzungsdauer	3
4.5 Lärmentwicklung, Ruhezeiten	3
4.6 Wege	3
4.7 Elektrizitätsversorgung.....	3
4.8 Wasserversorgung	4
4.9 Kanalisation.....	4
4.10 Entsorgung von Abfall und Grünschnitt	4
Papier, Metall, Plastikflaschen+ Plastikverpackungen	4
Hausmüll.....	4
Glas	5
Schnittgut.....	5
4.11 Postbriefkästen.....	5
4.12 Beschilderung.....	5
4.13 Offenes Feuer	5
4.14 Grillen	5
4.15 Kleintierhaltung.....	5
5. Bepflanzung	5
5.1 Allgemeines.....	5
5.2 Kulturarten. Regeln für die Bepflanzung	6
5.3 Rasenpflege	6
6. Wege.....	6
6.1 Pflege	7
6.2 Lagerung von Material	7
6.3 Befahrung.....	7
Schranken	7
Hauptwege	7
Anlagenwege.....	7
6.4 Schließung der Türen.....	7
7. Einfriedungen	7
7.1 Gestaltung	7
7.2 Verantwortung	8
8. Bauausführung.....	8
8.1 Anschluss an Strom-, Wasserversorgung und Kanal	8
8.2 Kontrolle	8
9. Betreten von Kleingärten	8

10. Umwelt	8
10.1 Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung	8
10.2 Düngung	9
10.3 Schnittgutbehandlung, Entsorgung	9
10.4 Giftauslegung	9
10.5 Abfallverbrennung	9
11. Erwerb eines Kleingartens / Weitergabe	9
11.1 Erwerb eines Kleingartens	9
11.2 Aufgabe eines Gartens	9
11.3 Gebühren	9
12. Besondere Anordnungen	10
13. Kontrolle	10
14. Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn.....	10
15. Inkrafttreten	10

Präambel

Diese Gartenordnung (im Weiteren mit „GaO“ abgekürzt) bildet einen integrierenden Bestandteil des Unterpachtvertrages und der Vereinssatzung. Ihre Einhaltung ist im Sinne der Satzung des KGV für alle Mitglieder des Kleingartenvereins „Zukunft auf der Schmelz“ (im Weiteren mit „KGV“ abgekürzt) verpflichtend.

1. Zweck

Zweck dieser GaO ist die Sicherung eines geordneten Betriebs der Anlage des KGV und eines weitest möglich problemlosen Zusammenlebens der Unterpächter in dieser Anlage.

2. Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser GaO erstreckt sich auf die gesamte Anlage des KGV.

3. Allgemeines

Die Begegnung der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.

Jeder Garten soll einen gefälligen Anblick bieten (siehe auch Pkt. 5, 7, 8). Die Anhäufung von Abfällen und Gerümpel ist verboten.

Jeder Unterpächter sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was das Gemeinschaftsleben im KGV stören kann. Dies betrifft insbesondere Lärmen (siehe Pkt. 4.5), lautes Musizieren inkl. Betrieb von Rundfunk- und Wiedergabe Geräten. Lautsprecher sind so zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung kommt.

Im eigenen Interesse der Mitglieder ist eine Teilnahme an einschlägigen Schulungsveranstaltungen wünschenswert.

4. Nutzung

4.1 Nutzungszweck und -bedingungen

Dem Unterpächter ist die von ihm gepachtete Gartenparzelle zur nicht gewerblichen Bewirtschaftung oder zur Erholung¹

- unter den Bedingungen des Unterpachtvertrages

¹ Bundeskleingartengesetz, BGBl. I Nr. 147/1999

- unter Beachtung der Satzungen und der GaO
- bei Vermeidung von Belästigung für andere Mitglieder
- bei Bezahlung der jährlich von der Vereinsleitung vorgeschriebenen Kosten für Pacht etc.

überlassen.

Darüber hinaus steht dem Mitglied die Nutzung der Infrastruktur des KGV gemäß der GaO zur Verfügung.

Gemäß Unterpachtvertrag ist Untervermietung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle oder von Teilen derselben bzw. eines darauf befindlichen Gebäudes ausnahmslos verboten; Zuwiderhandeln hat die sofortige Einleitung eines Kündigungsverfahrens (Kündigung durch den Zentralverband) zur Folge.

4.2 Nutzer

Die Bewirtschaftung der Gartenparzelle hat maßgeblich durch den Unterpächter oder dessen nahe Angehörige zu erfolgen.

Wenn anstelle des Unterpächters oder Verwandter in gerader Linie bzw. Lebensgefährten aus zwingenden Gründen (z. B. längere Krankheit), eine andere Person vorübergehend den Kleingarten zu betreuen hat (Gartenbetreuer), ist dies der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben.

Die eigenmächtige Übertragung des Benutzungsrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung ist verboten, rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Zuwiderhandeln hat die sofortige Einleitung eines Kündigungsverfahrens zur Folge.

Gartenbetreuer müssen a. o. Mitglied des KGV sein.

4.3 Allgemeine Sorgepflicht

Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass seine Angehörigen und Gäste keine Schäden an Anlagen des Vereins verursachen.

4.4 Nutzungsdauer

Die zur Nutzung nach Pkt. 4.1 überlassenen Anlagen stehen zur ganzjährigen Nutzung zur Verfügung.

Ganzjähriges Wohnen in einem auf der Gartenparzelle befindlichen Gebäude ist verboten.

4.5 Lärmentwicklung, Ruhezeiten

Es ist generell auf die Vermeidung einer Lärmbelästigung zu achten.

Die Verwendung von Geräten mit Verbrennungsmotoren ist verboten.

Von 1. April bis 30. September ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr die Mittagsruhe einzuhalten. Sonn- und feiertags gilt diese Ruheregelung ab 12:00 Uhr. In diesen Zeiten ist auch der Betrieb elektrisch betriebener Gartengeräte und Werkzeuge untersagt.

In den Monaten Juli und August sind weiters keine Baggerarbeiten bzw. Arbeiten mit Baugerät erlaubt.

4.6 Wege

Für die Bestimmungen zur Nutzung der Haupt- und Anlagenwege siehe Pkt. 6.

4.7 Elektrizitätsversorgung

Für die vorschriftsgemäße Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Anschlusses an das Elektrizitäts Verteilnetz und der Installation auf der Gartenparzelle, einschließlich des betreffenden Vertragsabschlusses für die Lieferung elektrischer Energie und die betreffende Kostentragung, ist das Mitglied alleinverantwortlich.

4.8 Wasserversorgung

Für die sachgerechte Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz des KGV und der Installation auf der Gartenparzelle ist das Mitglied alleinverantwortlich.

Die verbindliche Zählung des Wasserverbrauchs erfolgt an einem der Gartenparzelle des Mitglieds zugeordneten Sub-Zähler in einem Vereins-Schacht auf dem Weg der Anlage.

Basierend auf der Ablesung dieses Zählers durch die Vereinsleitung erfolgt jährlich eine Vorschreibung der Kosten des Wasserverbrauchs des Mitglieds durch die Vereinsleitung, welche vom Mitglied zu tragen sind.

Die Wasserversorgung der Gartenparzellen wird i. A. von der Vereinsleitung in den Zähler Schächten vor Winterbeginn, im November, gesperrt und zu Frühjahrsbeginn, im März, wieder geöffnet; dies mit Ausnahme jener Wasseranschlüsse, welche

- zumindest im Anschlussschacht auf der Gartenparzelle des Mitglieds frostsicher ausgeführt sind, wo das Mitglied im Falle einer nicht frostsicher ausgeführten Verteilung auf der Gartenparzelle selbst vor Frost für die Absperrung und Entlüftung seiner Verteilungsanlage sorgt
- auf der Gartenparzelle komplett (Anschlussschacht, Verteilung auf der Gartenparzelle) frostsicher ausgeführt sind, womit eine Sperrung nicht erforderlich ist

In diesen Fällen ist der Vereinsleitung vom Mitglied der Wunsch nach Offenhaltung seines Wasseranschlusses einmalig schriftlich mitzuteilen. Bei gewünschten Änderungen hierzu ist dies der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen.

Die genauen Termine der Sperrung und der Wieder-Öffnung der Wasserversorgung werden von der Vereinsleitung schriftlich sowie durch Aushang bekannt gegeben.

4.9 Kanalisation

Für jede Gartenparzelle besteht nach MA 37 hinsichtlich des Kanals Anschlusspflicht.

Für die sachgerechte Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Anschlusses an das Kanalnetz des KGV und der Installation auf der Gartenparzelle ist das Mitglied alleinverantwortlich.

Für Fragen des Anschlusses ist das Einvernehmen mit der Vereinsleitung herzustellen.

Die Einspeisung von Oberflächenwasser (z. B. Regenrinne) in das Kanalnetz ist nicht zulässig.

Störungen der Abwasserentsorgung sind der Vereinsleitung mitzuteilen.

Die Kosten für die Abwasserentsorgung von der Gartenparzelle werden jährlich von der Vereinsleitung vorgeschrieben und sind vom Mitglied zu tragen.

4.10 Entsorgung von Abfall und Grünschnitt

Papier, Metall, Plastikflaschen+ Plastikverpackungen

Am Hauptweg beim Wirtschaftshof stehen Container für folgende Materialien zur Verfügung:

- Papier
- Metall
- Plastikflaschen + Plastikverpackungen

welche mit Ausnahme der ausgeschilderten Ruhezeit (dzt. 12:00 bis 14:00 Uhr) ganzjährig benützt werden können.

Hausmüll

Für die Entsorgung von Hausmüll stehen im Wirtschaftshof vor der Vereinsleitung mehrere Container zur Verfügung.

Diese können von etwa Mitte März bis etwa Mitte November Mittwoch und Freitag zwischen 15:00 und 18:00 Uhr genutzt werden. Die Bekanntgabe der genauen Termine für letzte bzw. erste Müllabgabe erfolgt durch Rundschreiben und Aushang.

Die Verrechnung dieser Müllentsorgungskosten erfolgt zusammen mit der Pachtvorschreibung einmal jährlich durch die Vereinsleitung.

Für jene ordentlichen Mitglieder, die auf ihrer Gartenparzelle einen Hauptwohnsitz gemeldet haben, sowie für weitere hieran interessierte ordentliche Mitglieder, die ihr diesbezügliches Interesse der Vereinsleitung bekannt gegeben haben, steht im Winter ein Container zur Verfügung. Die Benützung dieses Containers ist ausschließlich für Hausmüll gestattet und kann von den hierzu Berechtigten im Winter Mittwoch und Freitag zu den Bürostunden (15:00 – 18:00 Uhr) vorgenommen werden.

Die Kosten dieses mit Bezug auf die hierzu Angemeldeten gekennzeichneten Containers werden von diesen anteilig getragen. Die Verrechnung dieser Zusatzkosten erfolgt jährlich einmal zusammen mit der Pachtvorschrift.

Glas

Für die Entsorgung von Glas steht im Wirtschaftshof vor der Vereinsleitung ganzjährig ein Container zur Verfügung. Dieser kann – mit Ausnahme jener Zeitbereiche, in denen keine Bürostunden stattfinden; diese werden mit Rundbrief bekannt gegeben -- jeweils Mittwoch und Freitag während der Bürozeiten (15:00 bis 18:00 Uhr) genutzt werden.

Schnittgut

Schnittgut, wie Grasschnitt, Häckselgut, kann jeweils Mittwoch und Freitag während der Bürozeiten (15:00 bis 18:00 Uhr) auf dem vorgesehenen Platz am Wirtschaftshof vor der Vereinsleitung, entsorgt werden (Siehe auch Pkt. 10.3)

Die Kosten für die Schnittgutentsorgung werden jährlich von der Vereinsleitung vorgeschrieben und sind von den Mitgliedern zu tragen.

4.11 Postbriefkästen

Jedes ordentliche Mitglied kann bei der Vereinsleitung die Einrichtung eines Postbriefkastens gegen Gebühr beantragen (siehe diesbezügliches Merkblatt des KGV).

4.12 Beschilderung

Die in der gesamten Anlage des KGV vorhandene Beschilderung einschließlich Verkehrszeichen (siehe Pkt. 6.3) ist für die Mitglieder verbindlich.

4.13 Offenes Feuer

Das Abhalten eines Lagerfeuers ist strengstens untersagt.

4.14 Grillen

In baulicher und feuerpolizeilicher Hinsicht sind die geltenden Vorschriften (siehe auch Pkt. 8) einzuhalten.

Das Anzünden des Grillers und Grillen mit Holzscheiten ist untersagt.

Generell sind Beschädigungen von Bestand auf Nachbarparzellen sowie eine Belästigung anderer durch Rauchentwicklung, Glut und Geruch zu vermeiden, was auch beim Aufstellungsort eines Grillers zu berücksichtigen ist.

4.15 Kleintierhaltung

Kleintierhaltung ist grundsätzlich gestattet. Durch eine solche dürfen jedoch keine Belästigungen der Anrainer entstehen.

5. Bepflanzung

5.1 Allgemeines

Bei der Bepflanzung ist auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Wildwuchs und wild aufgehende Pflanzenarten (z. B. Löwenzahn) oder Wildlinge sind zu entfernen.

5.2 Kulturarten. Regeln für die Bepflanzung

Bei der Bepflanzung ist auf ortsübliche heimische Kulturen Rücksicht zu nehmen. Neophyten² sind im Hinblick auf ihre mögliche ökologische, gesundheitliche und wirtschaftliche Wirkung unzulässig.

Insbesondere ist zu beachten:

- Kulturen dürfen
 - das Gesamtbild der Anlage des KGV nicht ungünstig beeinflussen,
 - die Parzellengrenzen nicht überragen,
 - die Nachbarn nicht – z. B. durch Ausläufer (Wurzeln) – belästigen,
 - eine Höhe von 5 m nicht übersteigen.
 Auf die Gesundheit der Kulturen ist generell zu achten.
- Obstbäume
 - sind mindestens mit einer Anzahl von zwei Stück pro Parzelle zu pflanzen.
 - sollen auf schwach wachsender Unterlage gesetzt werden, wobei kleinen Formen (Spindel, Spindelbusch), Viertel- und Halbstämmen der Vorzug zu geben ist.
 - sind mit einem solchen Abstand zur Nachbarparzelle zu pflanzen, dass die Äste im Ertragsstadium weder die Nachbargrenze überragen noch zu massiver Schattenbildung für die Nachbarparzelle führen.
- Heckenpflanzen
 - sind an den Grenzen zu Nachbarparzellen mit einer Höhe von 1,5 m begrenzt, außer, es besteht Einvernehmen zwischen den betreffenden Nachbarn über eine Heckenhöhe von bis zu 2 m; diesfalls wäre eine schriftliche Vereinbarung in der Vereinsleitung zu hinterlegen.
 - sind gegenüber Anlagenwegen mit 2 m begrenzt
 - sind bei Außeneinfriedungen mit einer Höhe bis zum Stacheldraht begrenzt
 - sind so zu setzen, dass der Schnitt derselben auf der eigenen Parzelle erfolgen kann.
- Schlinggewächse an Einfriedungen
 - sind mit schwach wachsenden Arten gestattet, wobei bei Einfriedungen gegenüber Wegen auf entsprechende Pflege hinsichtlich einer Vermeidung einer Einengung der Wege zu achten ist.

Nicht erlaubt sind

- Nuss-, Park- und Alleebäume
- Birken und groß wachsende Nadelgehölze; ausgenommen veredelte Kleinformen
- Wacholder, ausgenommen *Juniperus communis*³

5.3 Rasenpflege

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der mit Gras oder Rasen bewachsene Boden regelmäßig und so rechtzeitig gemäht wird, dass es nicht zu massenhaftem Samenflug in andere Kleingärten kommen kann.

6. Wege

Für die Zwecke dieser GaO werden mit

- „Hauptweg“ jene Wege bezeichnet, die von den umliegenden Straßen ausgehend grundsätzlich, nach Maßgabe des Pkt. 6.3, eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen ermöglichen.
- „Anlagenweg“ jene Wege bezeichnet, die - ausgenommen die Hauptwege - zwischen den Gärten führen.

² in Österreich gebietsfremde Pflanzen

³ einheimischer Wacholder

6.1 Pflege

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seine Gartenparzelle angrenzenden Anlagenweg rein und unkrautfrei sowie nach Möglichkeit angemessen schneefrei zu halten.

Etwaige von einem Mitglied verursachte Verschmutzungen der Anlagenwege sind von diesem zu beseitigen.

6.2 Lagerung von Material

Die vorübergehende Lagerung von Erdreich, Aushubmaterial, Schutt und Abfällen auf den Wegen (an den Wegerändern) ist ausschließlich in Container zulässig.

Die vorübergehende Lagerung von Baumaterial auf einem Hauptweg ist nach Absprache mit der VL zulässig.

6.3 Befahrung

Schranken

Der Schranken bei der Stutterheimstraße wird vom 1.5. bis 30.9 ab 12 Uhr gesperrt. Die Schranken bei der Gablenzgasse, und der Oeverseestraße sind generell gesperrt.

Der Eingang bei der ASKÖ-Sportanlage (verl. Johnstraße) ist ganzjährig durch Poller gesperrt. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Kontaktnahme mit der Vereinsleitung möglich.

Hauptwege

Die Befahrung der Hauptwege in der Anlage des KGV ist entsprechend der gegebenen Beschilderung und nach Maßgabe offener Schranken bzw. Poller eingeschränkt, zur Be- und Entladung, zulässig. Hierbei gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Für Bauzwecke bzw. in sonstigen Ausnahmefällen kann in der Vereinsleitung

- unter Angabe des Grundes
- gegen bestätigten Vermerk im betreffenden Leihvertrag
- gegen Kautions

vorübergehend ein Schlüssel zur Öffnung von Schranken / Poller entlehnt werden.

Anlagenwege

Die Befahrung der Anlagenwege mit einspurigen Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollschuhen oder Skateboards ist verboten. Hinsichtlich einer Ausnahmeregelung betreffend Befahrung der Anlagenwege für Zwecke der Bauausführung eines Mitglieds siehe Pkt. 8.6.

6.4 Schließung der Türen

Die Türen von den Hauptwegen bzw. von der Straße zu den Anlagenwegen sind

- vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres bei Schönwetter zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr geöffnet
- vom 1. Oktober bis 30. April ganztägig geschlossen
- bei Schlechtwetter generell geschlossen

zu halten.

Zu den Sperrzeiten sind die Türen zu den Anlagewegen unbedingt zweimal zu sperren

7. Einfriedungen

7.1 Gestaltung

Die Einfriedungen der Gartenparzellen sind in gefälliger Form herzustellen.

7.2 Verantwortung

Jeder Unterpächter trägt – soweit lagemäßig zutreffend -- die Verantwortung

- für die Einfriedung gegenüber dem Anlagenweg sowie
- für die vom Garteneingang aus rechts gesehene Einfriedung.

Bei Gartenparzellen, die an der dem Garteneingang gegenüberliegenden Seite aneinandergrenzen, tragen die Verantwortung für diese Einfriedung beide Unterpächter.

Für die Einfriedungen gegenüber den Hauptwegen und Straßen zeichnet der KGV verantwortlich.

Vor allfälligen Änderungen an einer Einfriedung gegenüber Hauptwegen oder Straßen einschließlich des Sockels ist das Einvernehmen mit der VL herzustellen (siehe auch Pkt. 7.5 der Bauordnung des KGV). Bestehende solche Sockel und Zäune sind nach allfälliger Entfernung für Zwecke von Bauarbeiten vom betreffenden Subpächter auf dessen Kosten in der vormaligen Form wiederherzustellen.

8. Bauausführung

Siehe Bauordnung des KGV (dzt. Fassung 2010)

8.1 Anschluss an Strom-, Wasserversorgung und Kanal

Siehe Punkte 4.7 – 9.

8.2 Kontrolle

Seitens der Vereinsleitung wird eine Kontrollfunktion zur ordnungsgemäßen Bauausführung in Bezug auf die Anlagen des KGV wahrgenommen. Allfälligen Anweisungen der hierzu beauftragten Funktionäre der Vereinsleitung ist Folge zu leisten.

9. Betreten von Kleingärten

Das Betreten fremder Gärten in der Anlage des KGV ist nur mit Zustimmung des betreffenden Unterpächters gestattet (Ausnahmen: bei Elementarereignissen, nach Einbrüchen, bei Gefahr im Verzug, Funktionäre des KGV in Ausübung ihrer Funktion (Pkt. 13)).

10. Umwelt

10.1 Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung

Laut § 3 Wiener Pflanzenschutzgesetz⁴ besteht eine Verpflichtung, Pflanzen und Pflanzen Erzeugnisse auf das Vorkommen von Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, zu überwachen und diese erforderlichenfalls im Rahmen eines integrierten Pflanzenschutzes rechtzeitig, wirksam und sachgerecht zu bekämpfen. In diesem Sinne ist jedes ordentliche Mitglied zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse etc.) verpflichtet.

Der Unterpächter ist für den Pflanzenschutz seiner Kulturen selbst verantwortlich.

Generell sind die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutz Dienstes für Wien zu beachten und ist den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater fristgerecht Folge zu leisten.

Für die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist ein betreffender Sachkundenachweis (Führung des vorgeschriebenen Tagebuches) unbedingt erforderlich, dessen Besitz jedem Unterpächter empfohlen ist.

Spritzungen mit Pflanzenschutzmitteln, welche Bienen gefährden können, dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden.

⁴ Gesetz über den Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen, vom 10/9/2002, LGBl. 2002/36

Dem Auslichten älterer Obstbäume ist großes Augenmerk zu widmen. Ebenso sollen abgestorbene oder von Schädlingen befallene Bäume, Äste oder Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und auch nicht in zerteiltem Zustand dort gelagert werden.

10.2 Düngung

Biologische und organische Dünger sind vorrangig vor synthetischem Dünger anzuwenden.

10.3 Schnittgutbehandlung, Entsorgung

Hinsichtlich einer Schnittgutentsorgung als Häckselgut siehe Pkt. 4.10.

Unkraut, Blätter mit Pilzbefall, Fallobst sind nicht zur Abgabe als Häckselgut geeignet und gehören in den Restmüll.

Generell wird dringend eine weitest mögliche Kompostierung des Grünschnitts empfohlen, um damit auch den Verzicht auf Torfprodukte zu unterstützen.

10.4 Giftauslegung

Die Auslegung von Gift durch den Unterpächter ist in der gesamten Anlage des KGV ausnahmslos verboten.

Für die Bekämpfung von Ratten ist eine hierzu befähigte Firma zu beauftragen.

10.5 Abfallverbrennung

Das Verbrennen von Abfällen, auch pflanzlicher Natur, ist im Kleingarten ausnahmslos verboten.

11. Erwerb eines Kleingartens / Weitergabe

11.1 Erwerb eines Kleingartens

Der Erwerb eines Kleingartens ist an folgende Kriterien gebunden:

- Antragstellung des a. o. Mitglieds bei der Vereinsleitung
- Bestehende a. o. Mitgliedschaft und Meldung in der Vereinsleitung als Gartenbetreuer seit mindestens 5 Jahren
- Bezahlung der Ablösekosten aufgrund einer Schätzung durch einen Schätzmeister sowie einer allfälligen Ablöse von Inventar an den scheidenden Gärtner
- Bezahlung der Einschreibgebühr von dzt. € 2.200,-- an den KGV

Eintrittsberechtigung in ein bestehendes Unterpachtverhältnis: besteht für Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkelkinder), Wahlkinder sowie Personen, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt haben⁵.

11.2 Aufgabe eines Gartens

Will ein ordentliches Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, ist dies der Vereinsleitung bekannt zu geben, welche für einen Nachfolger sorgen wird.

11.3 Gebühren

Gebühren der Schätzung eines Kleingartens durch einen Sachverständigen sind vom scheidenden Gärtner an den Schätzmeister zu bezahlen. .

Die Vereinsleitung erhebt bei den bewilligten Übertragungen der Gartenbenützungsrechte eine Umschreibgebühr, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.

⁵ Bundeskleingartengesetz, BGBl. I Nr. 147/1999

12. Besondere Anordnungen

Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden per Rundschreiben und in den Aushängekästen bekannt gegeben. Sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemacht; ihre Beachtung ist für diese verpflichtend.

13. Kontrolle

Für die Überwachung der Einhaltung der GaO bestellt die Vereinsleitung Funktionäre. Diesen ist ebenso wie Vertretern des Verpächters im Bedarfsfalle, in Ausübung ihrer Funktion, der Zutritt zum Kleingarten zu gestatten.

Nach Vorankündigung können von der Vereinsleitung bestellte Funktionäre periodisch Begehungen der Gärten durchführen.

Sollten im Zuge einer Begehung das Erfordernis von Verbesserungen festgestellt werden, wird dies protokollarisch festgehalten und deren erfolgte Durchführung in angemessener Zeit kontrolliert. Eine Nichtbefolgung der im Namen der Vereinsleitung getroffenen Anordnungen hat eine nochmalige schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung zur Folge; mit dieser kann für den Fall der erneuten Nichtbefolgung innerhalb bekannt gegebener Frist die Einleitung eines Kündigungsverfahrens angekündigt werden.

14. Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn über die Bepflanzung ist eine Beratung durch die Fachgruppe für Obst- und Gartenbau einzuholen

Kann auf diesem Wege keine für beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden, ist eine Lösung über ein Schiedsgericht (Pkt. 22 der Satzung) zu suchen.

15. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 15. Juni 2014 in Kraft.